## Ausbildungsvertrag

**im Rahmen der Ausbildung zur / zum staatlich anerkannten**

**Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer**

zwischen

........................................................................................................................................

........................................................................................................................................

........................................................................................................................................

*(Träger der praktischen Ausbildungsstätte)*

**und**

Frau / Herrn ..............................................................................................................

geboren am ..............................................................................................................

geboren in ...............................................................................................................

wohnhaft in ..............................................................................................................

*(Auszubildender)*

wird folgender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

Die Ausbildung zum Altenpflegehelfer/in beinhaltet einen praktischen Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von mind. 850 Stunden. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung dieses praktischen Ausbildungsabschnittes ergeben.

* 1. Die Ausbildung dauert insgesamt ein Jahr (§ 3 Abs.1 APrOAltPflHi)

Diese beginnt am 01.08.20…...............................

und endet am .................................................

* 1. Probezeit (§ 12 Abs.3 APrOAltPflHi)

Die Probezeit der Ausbildung beträgt **vier** Monate.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Versäumte Ausbildungszeit im

Rahmen der praktischen Ausbildung ist nachzuholen, so weit sie vier Wochen

Gesamtdauer im Ausbildungsjahr übersteigt. Bei Mutterschutz, Mutterschafts-  
urlaub und in anderen besonders begründeten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Schule und der die praktische Ausbildung durchführenden Einrichtung (Praxisstelle) Ausnahmen zulassen. Unterbrechungen dürfen das Ausbildungsziel nicht gefährden.

1. **Ausbildende Einrichtung** (§ 11 Abs.1 APrOAltPflHi)
   1. Die praktische Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt:

...............................................................................................................................

...............................................................................................................................

...............................................................................................................................

(Stempel der Einrichtung)

* 1. Bei einer praktischen Ausbildung in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der ambulanten Pflege im Umfang von mindestens **100 Stunden** zu vermitteln. Erfolgt die Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung der Altenhilfe, hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der stationären Pflege im Umfang von mindestens **100 Stunden** zu vermitteln.

1. **Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildungsstätte**

Der Träger der praktischen Ausbildungsstätte verpflichtet sich:

* mit der Mettnau-Schule Radolfzell auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe zusammenzuarbeiten,
* dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan der Schule erforderlich sind,
* nach Vorgabe der Schule eine Beurteilung des praktischen Ausbildungs-einsatzes mit entsprechender Benotung zu erstellen (in der Regel zwei pro Ausbildungsjahr),
* dem Auszubildenden vor Beginn des praktischen Ausbildungseinsatzes den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung zur Verfügung zu stellen,
* den Auszubildenden zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen,
* dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,

Zu Beginn der Ausbildung benennt der Träger der Einrichtung eine für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Altenpflege sowie die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügt, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Geeignet sind staatlich anerkannte Altenpflegekräfte oder examinierte Krankenpflegekräfte.

1. **Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

* die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
* an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
* den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
* Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
* über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, (§203 StGB)
* bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildungsstätte, vom Schulbesuch und von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildungsstätte und der Schule Nachricht zu geben und ihnen bei Krankheit oder Unfall **spätestens am dritten Tage** eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

1. **Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen**

Die Vergütung des Auszubildenden beträgt (z.B. nach Tarif TVAöD)

Ausbildungsvergütung brutto € ...........................

Zusätzlich erhält der Auszubildende Weihnachts- und Urlaubsgeld und auf Antrag vermögenswirksame Leistungen, sofern die Einrichtung diese den Mitarbeitern gewährt.

Im Übrigen sind die für den Träger, sofern zutreffend, geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden.

Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt (Beschaffung und Reinigung).

Dem Auszubildenden wird die Vergütung **einschließlich der anfallenden Zuschläge auch bezahlt**

* für Tätigkeiten, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß Ausbildungs-ordnung durchzuführen sind,
* für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
* bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
* wenn er infolge unverschuldeter Krankheit nicht am praktischen Ausbildungs-einsatz teilnehmen kann.

1. **Arbeitszeitregelung und Urlaubsanspruch (**BUrlG)
   1. Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit des Auszubildenden und die Über­­stunden­regelung richtet sich nach geltenden tariflichen Bestimmungen

Diese beträgt......................... Stunden.

* 1. Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden. Die dafür anfallenden Zuschläge betragen jeweils

.................................................................................................................................

.....................................................................................................................................

oder richten sich nach den Bestimmungen, die in der Praxisstätte gelten

(z.B. TVöD / AVR).

* 1. Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen, die für den Träger der Einrichtung gelten. Der jährliche Urlaub ist in der unterrichts-freien Zeit zu gewähren. Hiernach beträgt der Urlaub

........ Werk-/Arbeitstage im Jahre 20..

........ Werk-/Arbeitstage im Jahre 20..

* 1. Für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Für die Ausbildung zu den im Altenpflegegesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

1. **Kündigung**

Während der Probezeit (4 Monate) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
2. **vom Schüler** mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 1 unter **Angabe der Kündigungsgründe** folgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor eineraußergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
4. **Wiederholung des Ausbildungsjahres und der Prüfung, Entlassung**

(1) Wurde das Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gekündigt und die Ausbildung daraufhin abgebrochen, kann mit der Ausbildung einmal neu begonnen  
werden.

(2) Wem die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin wegen einer  
nicht ordnungsgemäß absolvierten praktischen Ausbildung nicht nach § 12 Absatz 5 bescheinigt werden konnte, kann die Ausbildung einmal wiederholen.

(3) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Absolvieren der Ausbildung einmal wiederholen.

(4) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe verlassen.

* 1. Der Träger der praktischen Ausbildungsstätte stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Auszu-bildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung und Leistungen.
  2. Belohnungen und Geschenke:

Der Auszubildende darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Heimleitung Belohnungen oder Geschenke für seine dienstlichen Handlungen weder annehmen noch fordern oder sich versprechen lassen.

* 1. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
  2. **Nebenabreden bedürfen der Schriftform**.

**Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.**

**TRÄGER DER PRAKTISCHEN AUSZUBILDENDE/R**

**AUSBILDUNGSSTÄTTE**

**................................................................ ..............................................................**

Datum / Unterschrift / Stempel Datum / Unterschrift

**METTNAU-SCHULE RADOLFZELL**

**GESEHEN UND EINVERSTANDEN** bei Minderjährigen

..................................................................... …………………………………………….

Datum / Unterschrift / Stempel Datum / Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

**Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Zustimmung der Mettnau-Schule Radolfzell.**